



Rundschreiben zu den Verjährungsfristen - Nr. 6/2019

08. August 2019

Mit Ende 2018 ist die Frist zur Ausstellung der Feststellungsbescheide für Steuererklärungen der Jahre 2012 (bei unterlassenen Steuererklärungen) und für 2013 (bei eingereichten Steuererklärungen) verjährt, wodurch für das betreffende Jahr und die Vorperioden keine Steuerkontrollen mehr möglich sind (außer bei Finanzvergehen). Nachfolgend stellen wir Ihnen die Verjährungsfristen für eingereichte und unterlassene Steuererklärungen vor.

Verjährungsfristen – Info

Die **Feststellungsbescheide (avvisi di accertamento)** müssen in einem bestimmten Zeitraum ausgestellt werden (im Normalfall 4 Jahre nach Abgabe der Steuererklärung) um gültig zu sein. Nach Ablauf dieser Frist kann die Finanzbehörde keine Beanstandungen mehr geltend machen.

Die Frist verlängert sich um ein Jahr, falls die Steuererklärung als nichtig erklärt wurde oder sie nicht abgegeben wurde. Werden Finanzvergehen festgestellt verdoppeln sich die Verjährungsfristen.

Als Finanzvergehen gelten gem. Legislativdekret Nr. 74/2000 modifiziert durch das Legislativdekret Nr. 158/2015 beispielsweise:

- Unterlassene Abgabe einer Steuererklärung – falls sich daraus eine Steuerschuld von mehr als 50.000 € ergeben würde
- Steuerhinterziehung durch Ausstellung von Rechnungen für nicht durchgeführte Leistungen
- Unterlassene Einzahlung von Steuerrückbehalten (bei Einzahlungen von mehr als 150.000 € pro Steuerjahr)
- Unterlassene Einzahlung der MwSt. (bei unterlassener Zahlung von mehr als 250.000 € pro Steuerjahr)
- Verrechnung von nicht bestehenden Steuerguthaben (falls der Betrag mehr als 50.000 € beträgt)

Neuerungen

Ab der Steuerperiode 2016 gelten neue Verjährungsfristen. Auf die Verjährungsfristen der Vorperioden wirken sich diese Neuerungen jedoch nicht aus.

Mit den Neuerungen wurde die Frist zur Ausstellung der Feststellungsbescheide auf 5 Jahre nach Abgabe der Steuererklärung angehoben.

Mit der Steuerperiode 2016 wurde außerdem die Verdoppelung der Verjährungsfristen bei Finanzvergehen gestrichen.

Nachfolgend finden Sie zwei zusammenfassende Übersichten zum besseren Verständnis der Verjährungsfristen:



Rundschreiben zu den Verjährungsfristen – Nr. 6/2019

08. August 2019

Übersicht Verjährungsfristen (Feststellungsbescheide betreffend IRPEF, IRAP, MwSt. für eingereichte Steuererklärungen

Einkommen des Jahres	Jahr Abgabe der Steuerer- klärung	Ordentliche Frist - Feststellung- sbescheid	Verlängerte Frist bei Straftaten – gem. Ges. dek. 223/2006
2009	2010	31.12.2014	31.12.2018
2010	2011	31.12.2015	31.12.2019
2011	2012	31.12.2016	31.12.2020
2012	2013	31.12.2017	31.12.2021
2013	2014	31.12.2018	31.12.2022
2014	2015	31.12.2019	31.12.2023
2015	2016	31.12.2020	31.12.2024
2016	2017	31.12.2022	31.12.2022
2017	2018	31.12.2023	31.12.2023
2018	2019	31.12.2024	31.12.2024

Übersicht Verjährungsfristen (Feststellungsbescheide betreffend IRPEF, IRAP, MwSt. für unterlassene Steuererklärungen

Einkommen des Jahres	Jahr Abgabe der Steuerer- klärung	Ordentliche Frist - Feststellung- sbescheid	Verlängerte Frist bei Straftaten – gem. Ges. dek. 223/2006
2009	2010	31.12.2015	31.12.2020
2010	2011	31.12.2016	31.12.2021
2011	2012	31.12.2017	31.12.2022
2012	2013	31.12.2018	31.12.2023
2013	2014	31.12.2019	31.12.2024
2014	2015	31.12.2020	31.12.2025
2015	2016	31.12.2021	31.12.2026
2016	2017	31.12.2024	31.12.2024
2017	2018	31.12.2025	31.12.2025
2018	2019	31.12.2026	31.12.2026